

Verantwortungsbewusster Einsatz von Antibiotika

- Information für Tierhalterinnen und Tierhalter-

Seit dem 01.03.2018 haben Tierärzte strengere Bestimmungen bei der Anwendung und der Abgabe von Antibiotika zu beachten. Mit dem Ziel, der Entstehung von Antibiotikaresistenzen entgegen zu wirken, wurde die Verordnung über tierärztliche Haus-apotheken geändert. Dies betrifft Sie als Tierhalter sowohl bei der Behandlung Lebensmittel liefernder Tiere als auch bei der Behandlung von Haustieren.

Denn bei jeder Anwendung von Antibiotika besteht die Gefahr, dass sich resistente Bakterien entwickeln und vermehren. Dieses Risiko steigt durch übermäßigen und unsachgemäßen Einsatz von Antibiotika. Jede unnötige Anwendung von Antibiotika ist daher zu vermeiden, um wirksame Mittel zur Behandlung bakterieller Infektionen für Menschen und Tiere auch zukünftig zu erhalten. Im Fokus stehen hierbei Antibiotika der Wirkstoffgruppen Cephalosporine der dritten und vierten Generation sowie Fluorchinolone, da diese Wirkstoffe eine besondere Bedeutung in der Humanmedizin einnehmen und nur ganz gezielt nach strenger Indikationsstellung eingesetzt werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der Tierarzt ein geeignetes Antibiotikum zur Behandlung Ihrer Tiere auswählt. Ein wichtiges Element für die Therapieentscheidung ist daher zum einen die klinische Untersuchung der Tiere durch den Tierarzt und zum anderen auch eine Laboruntersuchung. Anhand der Laboruntersuchung kann der Tierarzt entscheiden, ob eine Behandlung mit Antibiotika tatsächlich erforderlich ist und falls ja, welches Antibiotikum bei dem aktuell vorliegenden Keim am besten wirkt.

Welche Neuerungen ergeben sich konkret für Sie als Tierhalter?

1. Klinische Untersuchung:

Grundsätzlich ist bei der Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln eine klinische Untersuchung der Tiere durch den Tierarzt erforderlich. Im Falle der Behandlung mit einem Antibiotikum ist eine klinische Untersuchung durch den Tierarzt nun konkret und ausnahmslos durchzuführen. Das bedeutet, dass Sie ihr Tier in der Praxis vorstellen müssen, beziehungsweise der Tierarzt die Tiere oder den Tierbestand im Stall untersuchen muss.

Eine Kommunikation zwischen Tierarzt und dem Tierhalter mit audiovisuellen Mitteln ist somit nicht ausreichend. Diese neue Regelung betrifft alle Tierarten gleichermaßen, also auch Kleintiere, Heimtiere und Exoten.

Sowohl das Untersuchungsdatum als auch die daraufhin gestellte Diagnose sind vom Tierarzt zu dokumentieren.

2. Antibiotogrammpflicht:

Mit der Änderung der tierärztlichen Hausapothekenverordnung ist der Tierarzt bei der Behandlung mit Antibiotika in bestimmten Fällen verpflichtet, eine Laboruntersuchung zu veranlassen. Dabei werden die zu bekämpfenden Krankheitserreger auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den zur Wahl stehenden antibiotischen Wirkstoffen getestet.

Die Erstellung eines Antibiotogramms ist ein wichtiges Element für die Therapieentscheidung und bei der Behandlung von Tiergruppen der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute vorgeschrieben, wenn

- a) im Verlaufe der Behandlung das Antibiotikum gewechselt wird,
- b) eine Behandlung mit einem Antibiotikum häufiger als einmal in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten erfolgt,
- c) die Dauer der Behandlung mit dem Antibiotikum länger als 7 Tage erfolgt,
- d) verschiedene Antibiotika kombiniert werden,
- e) das Antibiotikum für die Tierart nicht zugelassen ist oder
- f) Antibiotika der Wirkstoffgruppen Cephalosporine der dritten oder vierten Generation oder Fluorchinolone angewendet werden.

Betroffen sind nicht nur Masttiere, sondern auch Tiere anderer Produktionsformen wie Milchrinder oder Legehennen.

In den Fällen e) und f) ist auch bei der Behandlung von Einzeltieren der Tierarten Rind, Schwein, Pferd, Hund oder Katze ein Antibiotogramm zu erstellen.

3. Dokumentationspflichten:

Mit der Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken ist für die Tierärzte auch ein erhöhter Dokumentationsaufwand verbunden. So sind beispielsweise zusätzliche Angaben auf den tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegen (AuA-Belegen)

erforderlich. Bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind, ist das geschätzte Gewicht der Tiere anzugeben. Das heißt, der Tierarzt muss die Tiere gesehen haben, um eine Aussage über das Gewicht der Tiere treffen zu können.

Bei der antibiotischen Behandlung von Tieren, für die eine Mitteilung der Antibiotikaawendungen an die Antibiotikadatenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) erforderlich ist, muss der Tierarzt zukünftig ebenfalls die Behandlungs- beziehungsweise Wirkungstage, die Nutzungsart sowie die Registrier-nummer des Betriebes angeben. Diese zusätzlichen Angaben sollen dem Tierhalter (und meldenden Dritten) die Eingabe in die Datenbank erleichtern. Bei der Angabe der Nutzungsart und der Registriernummer ist der Tierarzt auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Konsequenzen für die Tierhalter

- Durch den höheren tierärztlichen Aufwand entstehen zusätzliche Kosten für Sie als Tierhalter.
- Bei der Auswahl des geeigneten Antibiotikums dürfen wirtschaftliche Aspekte (kürzere Wartezeit, Preis) keine Rolle mehr spielen.
- Da der Einsatz von für die Humanmedizin wichtigen Antibiotika durch die neuen Vorgaben eingeschränkt wird, muss das Tier gegebenenfalls wiederholt statt einmalig behandelt werden.
- Ungezielter Einsatz, zu geringe Dosierung, verlängerte und wiederholte Anwendung von Antibiotika fördert die Resistenzentwicklung. Daher ist die Behandlungsanweisung Ihres Tierarztes wie bisher auch unbedingt einzuhalten. Selbst wenn es dem Tier oder den Tieren bereits nach einigen Anwendungen besser geht, ist die Behandlung unbedingt so wie vom Tierarzt vorgegeben fortzuführen, um das Risiko der Resistenzbildung zu vermindern.

Die Tierärztinnen der Tierarzneimittelüberwachung
beim Regierungspräsidium Kassel